

Schul-Regulativ  
der  
**Fach- und Fortbildungsschule**  
des  
**Drogisten-Vereins**  
zu  
Dresden.



Dresden 1906.  
Druck von Johannes Pässler.



# Schul-Regulativ

der

## Fach- und Fortbildungsschule

des

## Drogisten-Vereins

zu



Dresden.

Genehmigt vom Königlichen Ministerium des Innern, Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel, lt. Eröffnungsbeschlusses der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 17. April 1906 und des Rats zu Dresden, Gewerbeamt B, vom 18. April 1906.

Neudruck des Schulregulativs  
vom Jahre 1877, 1880, 1889, 1897, 1898, 1902 und 1906.

IV, (1915). 3582.

Regulativ

Verordnung

Dresden

Dresden

Das Regulativ für die Verwaltung der öffentlichen Bibliothek in Dresden ist durch diese Verordnung festgesetzt.

Dresden, den 1. März 1874.

Schul-Regulativ  
der  
Fach- und Fortbildungsschule  
des  
Drogisten-Vereins  
zu  
Dresden.



§ 1.

Die vom Drogisten-Verein zu Dresden im Dezember 1874 gegründete und am 10. Januar 1875 eröffnete erste deutsche Fachschule für Drogisten, zu welcher im Januar 1878 die Fortbildungsschule hinzutrat, führt von dieser Zeit ab den Namen: „Fach- und Fortbildungsschule des Drogisten-Vereins zu Dresden“, ist Eigentum des genannten Vereins und wird von einem aus 4 Mitgliedern bestehenden Schulvorstand verwaltet, bez. geleitet.

Name.

Die Schule untersteht nach dem Gesetze vom 3. April 1880, gewerbliche Schulen betreffend, der Aufsicht des Rats und der Oberaufsicht des Königl. Ministeriums des Innern zu Dresden.

§ 2.

Die Schule hat den Zweck, den Lehrlingen von Mitgliedern des Drogisten-Vereins und, soweit es die Räumlichkeiten zulassen, auch denen von Nichtmitgliedern eine theoretische und praktische Ausbildung in den Wissenschaften, die den höheren Anforderungen entsprechen, welche man jetzt an den Drogisten zu stellen gewöhnt ist, unter Berücksichtigung der elementaren Vorbildung, angedeihen zu lassen.

Zweck.

§ 3.

Befreiung  
vom Besuche  
der Fort-  
bildungs-  
schule.

Der Unterricht findet in je 2 Abteilungen der Fachschule und der Fortbildungsschule statt.

Vom Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen 15 Jahre alten Schüler befreit, welche (lt. Beschluss des städt. Schulausschusses vom 3. Mai 1893) einen insgesamt neunjährigen Schulbesuch nachweisen können und die Reife zur Beförderung.

- a) in die Obertertia eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums,
- b) in die 2. Klasse einer Realschule erlangt haben.

Ausserdem sind befreit Schüler, welche eine achtklassige Volksschule 9 Jahre lang besucht, das 15. Lebensjahr erreicht und den Unterricht der 1. Klasse dieser Schule 2 Jahre lang mit gutem Erfolge genossen haben.

§ 4.

Dauer der  
Kurse.

Die Dauer eines Unterrichtskurses für fortbildungsschulpflichtige Schüler ist mindestens auf zwei Jahre für die Fortbildungsschule und für die Fachschule berechnet. Der Besuch derselben erfolgt gleichzeitig.

Die nicht fortbildungsschulpflichtigen Schüler haben die Fachschule während zweier Jahreskurse zu besuchen.

Alle in die Fortbildungsschule Aufnahme suchenden Schüler haben demgemäss den Nachweis zu erbringen, dass sie noch mindestens eine zweijährige Lehrzeit vor sich haben; diejenigen, die nur die Fachschule besuchen wollen, müssen nachweisen, dass die zwei Jahreskurse des beabsichtigten Schulbesuchs in die Lehrzeit fallen.

§ 5.

Unterrichts-  
lokal.

Der Unterricht findet bis auf weiteres in den von der Dresdner Kaufmannschaft dazu freundlichst bewilligten Lehrzimmern der öffentlichen Handelslehranstalt, Ostraallee 9, statt.

§ 6.

Aufnahme in die Schule können nur Lehrlinge von solchen Lehrherren finden, die Besitzer eines Drogengeschäftes oder einer chemischen Fabrik sind, Lehrlinge von Nichtmitgliedern des Drogisten-Vereins nur, soweit Platz vorhanden ist.

**Aufnahme.**

§ 7.

Es sind nicht nur Fortbildungsschüler und Teilnehmer an den botanischen Exkursionen, sondern auch die neu eintretenden nicht fortbildungsschulpflichtigen Fachschüler bereits vor Beginn des Schuljahres, sowie die Teilnehmer am photographischen Kursus rechtzeitig bis zu einem bekannt zu gebenden Termine bei dem Vorsitzenden des Schulvorstandes von dem Lehrherrn anzumelden.

**Anmeldung.**

Hierzu sind die vom Schulvorstande ausgegebenen Anmeldescheine zu benutzen, das letzte Schulzeugnis des Schülers ist beizubringen, und für die nicht fortbildungsschulpflichtigen Fachschüler sind bei der Anmeldung 5 Mark als Kautions zu hinterlegen, welche später am Schulgelde gekürzt werden.

**Kautions.**

§ 8.

Vor der Aufnahme hat sich jeder Schüler einer Prüfung zu unterwerfen, bei der besonders die Grundlagen in der deutschen Sprache (Stil und Orthographie durch Lieferung einer schriftlichen Arbeit), in der Geschichte, in der Geographie und im Rechnen zu erweisen sind.

**Aufnahme-  
Prüfung.**

Schüler, welche in diesen Fächern nicht für genügend befunden werden, haben mindestens ein Jahr lang Unterricht in der II. Abteilung der Fortbildungsschule zu nehmen.

Befreit von der Aufnahmeprüfung sind diejenigen Schüler, die das Reifezeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen.

§ 9.

Der den Schülern vorgetragene Unterrichtsstoff ist von denselben zu Hause von einer Unterrichtsstunde zur andern

**Hausarbeiten.**

in Reinschrift auszuarbeiten. Diese Arbeiten sind auf Verlangen der betreffenden Lehrer, mit der Unterschrift des Lehrherrn versehen, einzuliefern.

§ 10.

**Teilnahme an fakultativen Unterrichtsfächern.** Für Schüler der I. Abteilung der Fachschule finden im Sommerhalbjahre botanische Exkursionen und im Winter ein photographischer Kursus statt. Es können daran aber nur solche Schüler teilnehmen, welche sich in Bezug auf ihr sittliches Verhalten und ihren Fleiss die Zufriedenheit der Lehrer erworben haben.

§ 11.

**Prüfung.** Die Fortbildungsschüler werden am Ende eines jeden Vierteljahres schriftlich geprüft. Am Schlusse des Schuljahres werden für alle Schüler schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten.

§ 12.

**Schulversäumnisse.** Die Schüler haben die Schule regelmässig zu besuchen. Im allgemeinen gilt nur Krankheit des Schülers oder bedenkliche Krankheit in der Familie der Eltern oder des Lehrherrn als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. Aber auch dieser ist durch den Lehrherrn glaubwürdig zu bestätigen und die Entschuldigung unverzüglich oder spätestens am nächsten Werktag bei dem Vorsitzenden des Schulvorstandes einzureichen.

Nur ausnahmsweise kann bei ganz dringender Veranlassung, wozu jedoch häusliche und wirtschaftliche Geschäfte nicht zu rechnen sind, Urlaub gewährt werden; Gesuche hierüber sind bei dem Schulvorstande einzureichen.

Das Zuspätkommen ist strafbar.

§ 13.

**Versäumnisanzeige.** Der Schulvorstand ist verpflichtet, Versäumnistabellen zu führen, sowie die fehlenden Schüler den betreffenden Lehrherren, und, soweit erstere fortbildungsschulpflichtig

sind, der städt. Aufsichtsbehörde behufs Prüfung der Entschuldigungsgründe anzuzeigen.

§ 14.

Mehrmaliges, unentschuldigtes Wegbleiben vom Unterrichte oder Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Lehrer oder des Schulvorstandes zieht Ausschluss vom Unterrichte, sowie Verfall des Schulgeldes nach sich. **Ausschluss.**

§ 15.

Wird ein Schüler aus irgend welchem Grunde aus der Lehre entlassen, so ist derselbe vom Lehrherrn innerhalb 24 Stunden beim Vorsitzenden des Schulvorstandes abzumelden. Andernfalls werden fernere Neuanmeldungen von Schülern seitens des betreffenden Lehrherrn beanstandet. **Abmeldung.**

§ 16.

Das Schulgeld beträgt für Schüler, welche Lehrlinge von Mitgliedern des Dresdner Drogisten-Vereins sind, in der Fachschule sowie in der Fortbildungsschule pro Jahr je 20 Mark, für jeden anderen Schüler, soweit er Aufnahme finden kann, je 35 Mark. **Schulgeld.**

Werden von einer Firma in eine Klasse der Fach- und Fortbildungsschule mehr als 2 Schüler geschickt, so erhöht sich das Schulgeld für den 3. und die folgenden Schüler um 30 %. Nicht versetzte Schüler kommen hierbei nicht in Anrechnung.

§ 17.

Die Anmeldung verpflichtet nach erfolgter Aufnahme des Schülers zur Bezahlung für den vollen Kursus. Eine Rückzahlung des Schulgeldes findet in keinem Fall statt. **Verpflichtung zur**

§ 18.

Zur Zahlung des Schulgeldes, welches pränumerando in zwei Terminen und zwar: für die Fortbildungsschule in den Monaten Mai und Oktober, für die Fachschule in den Monaten Oktober und Januar zu entrichten ist, verpflichten **Zahlung des Schulgeldes.**

sich auf den Anmeldescheinen der Lehrherr sowie die Eltern bez. Erzieher oder der Vormund des Schülers durch Namensunterschrift.

Zur Zahlung des Schulgeldes ist zunächst der Lehrherr der Schule gegenüber verpflichtet.

### § 19.

**Zahlungs-  
versäumnis.** Erfolgt die Zahlung des Schulgeldes nach Vorlage der Quittung binnen 14 Tagen von den hierzu Verpflichteten nicht, so findet nach einmaliger schriftlicher und erfolgloser Mahnung der Ausschluss des Schülers statt.

### § 20.

**Entlassungs-  
zeugnis.** Nach Beendigung des vollen zweijährigen Unterrichtskurses erhalten die Schüler, wenn sie ihre Prüfungsarbeiten in der vorgeschriebenen Weise gefertigt und eine mündliche Prüfung abgelegt haben, bei guter Führung ein Entlassungszeugnis und damit auf besonders ausgesprochenen Wunsch hin die Berechtigung, beim ferneren Fachunterrichte hospitieren zu dürfen, wenn Platz vorhanden ist.

Das von der Schule ausgestellte Abgangszeugnis wird nach den Beschlüssen des Vorstandes des Deutschen Drogisten-Verbandes vom 26. April 1904 und der Generalversammlung dieses Verbandes vom 12. und 13. Juni 1904 als Gehilfen-Prüfungs-Zeugnis anerkannt, sofern der Schüler die Prüfung mindestens mit der Hauptzensur III (genügend) bestanden hat.

Auch wird auf Ansuchen der Besuch der Schule im Zeugnisbuch des Deutschen Drogisten-Verbandes vom Schulvorstande bestätigt.

### § 21.

**Entbindung  
vom Besuche  
der allge-  
meinen Fort-  
bildungs-  
schule.** Der erfolgreiche Besuch der Drogisten-Fach- und Fortbildungsschule durch alle Klassen befreit vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

Dresden, den 30. März 1906.

### Der Schulvorstand.

Otto Anger. Johannes Schuster. H. G. Moehring.  
Rudolf Fischer.



H. Ge. g. 240, 18 d